

„58er Regelung“ verlängert

Wer bis Ende 2007 arbeitslos wird, kann profitieren

Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit ist eine Regelung im Sozialgesetzbuch verlängert worden, die älteren Arbeitslosen erhebliche Erleichterungen bringen kann: Die so genannte 58er Regelung läuft erst am 31. Dezember 2007 aus. Wer noch bis dahin mindestens 58 Jahre alt und arbeitslos wird, der kann die Vorteile noch nutzen.

Arbeitslose können vom 58. Geburtstag an Arbeitslosengeld I oder II unter erleichterten Bedingungen beziehen. Das heißt: Ab „58“ kann gegenüber der Arbeitsagentur erklärt werden, dass man keine Arbeit mehr suchen möchte (etwa um sich meist deprimierende Vorstellungsgespräche zu ersparen). Im Gegenzug muss aber zum frühest möglichen Zeitpunkt eine abschlagfreie Rente beantragt werden. Welche Bedingungen gelten dafür? Die wichtigsten Fragen und Antworten:

1. Was muss getan werden, um die „58er-Regelung“ nutzen zu können?

Dazu genügt die Vorsprache beim Fallmanager. Wer erst nach seinem 58. Geburtstag arbeitslos wird, der kann sofort von dem Privileg Gebrauch machen. Wer während der Arbeitslosigkeit 58 wird, der erhält Post von der Arbeitsagentur mit einem Erklärungsbogen. Für die Abgabe der Erklärung besteht kein Zeitdruck; man kann sich jederzeit auch mit 59 oder 60 Jahren noch aus der Vermittlungsdatei streichen lassen.

2. Welche Vorteile bringt die Regelung?

Die Erklärung bringt zwei wesentliche Erleichterungen:

– Die Verpflichtung zur Eigensuche von Arbeit sowie zur Aufnahme einer von der Arbeitsagentur angebotenen zumutbaren Arbeit entfällt; auch die Teilnahme an Trainingsmaßnahmen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen wird nicht mehr verlangt.

– Arbeitslosengeld wird, nach vorheriger Absprache mit der Arbeitsagentur, bei einer „Ortsabwesenheit vom Wohnort“ (= Urlaub) grundsätzlich für bis zu 17 Wochen pro Jahr

weitergezahlt. Ohne die Erklärung gilt das Urlaubsprivileg in den ersten Monaten der Arbeitslosigkeit oder in den ersten drei Monaten des Bezuges von Arbeitslosengeld II nur eingeschränkt und auch nur für drei Wochen.

3. Auf welche „Nachteile“ lässt sich der Arbeitslose ein?

Die „Gegenleistung“ für die gelockerten Leistungsbedingungen besteht in der Inanspruchnahme einer abschlagfreien Altersrente zum

(I oder anschließend II bei Bedürftigkeit) bezogen werden – wenn noch so lange Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht (das Arbeitslosengeld I wird ja jetzt nur noch maximal für 18 Monate gezahlt).

4. Kann auch vorzeitig (freiwillig) Rente bezogen werden?

Wer die Rentenvoraussetzungen erfüllt, der kann – mit oder ohne Erklärung – natürlich auch vorzeitig eine „Abschlagrente“ beantragen. Dies bietet sich etwa dann an, wenn die Leistungen der Arbeitsagentur niedriger sind als die zu erwartende Rente. Ist die Rente nur geringfügig höher als die Leistungen des Arbeitsamtes, so kann es sich lohnen zu rechnen, ob die Differenz nicht durch den Vorteil zusätzlicher Beiträge aus dem Bezug von Arbeitslosengeld (= Steigerung einer später beginnenden Rente) ausgeglichen wird.

5. Bleibt die Meldepflicht gegenüber der Arbeitsagentur bestehen?

Ja. Der Grund: Das Gesetz will nicht auf alle „Kontrollmöglichkeiten“ verzichten. So soll die Arbeitsagentur prüfen können, ob der Arbeitslose einen – nicht gemeldeten – Nebenjob ausübt oder überhaupt noch arbeitsfähig ist. Wer deshalb einen Meldetermin der Arbeitsagentur ohne wichtigen Grund versäumt, der muss – wie beim Leistungsbezug unter allgemeinen Voraussetzungen – mit einer „Sperrzeit“ von einer Woche rechnen.

6. Was verändert sich bei der Leistungshöhe und was gilt bei Nebenjobs?

Für Arbeitslose, die Leistungen unter erleichterten Bedingungen beziehen, gelten die gleichen Regeln



Foto: Schaar / dpa

Sonderregelungen für Arbeitslose ab „58“ sollten ursprünglich nur bis Ende 2005 gelten. Sie sind jedoch bis Ende 2007 verlängert worden.

frühest möglichen Zeitpunkt.

Ein „Nachteil“ kann sich dabei nur für diejenigen Arbeitslosengeldbezieher ergeben, die eine abschlagfreie Rente vor Ablauf des Höchstanspruchs auf Arbeitslosengeld beziehen könnten. Dies trifft nach der Anhebung der Altersgrenzen im Rentenrecht aber nur noch für wenige Ausnahmefälle, etwa für Schwerbehinderte vom 60. Lebensjahr an, zu. Die im Regelfall angestrebte vorzeitige Rente wegen Arbeitslosigkeit kann zwar ebenfalls vor dem 65. Lebensjahr an beansprucht werden, wird aber – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nur mit Abschlägen gezahlt und muss deshalb nicht beantragt werden. Grundsätzlich bedeutet dies: Arbeitslosengeld kann gegebenenfalls bis zum 65. Lebensjahr (der ohnehin geltenden allgemeinen Altersgrenze des Arbeitslosengeldes

Inge Jefimov zum Mitglied im „Komitee Frauen mit Behinderung“ des EDF benannt

Inge Jefimov, Vorsitzende des SoVD Hamburg und Mitglied im SoVD-Ausschuss des Bundesvorstandes für Frauenpolitik, ist vom Vorstand des Europäischen Behindertenforum (englisch: European Disability Forum, Abkürzung: EDF) zum Mitglied im „Komitee Frauen mit Behinderung“ des EDF benannt worden. Insgesamt neun Frauen mit Behinderung aus Mitgliedsstaaten der EU beraten in diesem Komitee europäische und internationale Behindertenpolitik aus frauenpolitischem Blickwinkel. Sie unterstützen die Stärkung der Frauenarbeit in den europäischen Behindertenverbänden, erstellen Stellungnahmen zu behinderungspolitischen Maßnahmen, organisieren Veranstaltungen und vieles mehr. Die Mitglieder des Komitees treffen sich ein- bis zweimal im Jahr. Die meiste Arbeit



wird jedoch über E-Mails erledigt. Dabei werden die Mitglieder durch eine Referentin in der Geschäftsstelle des EDF in Brüssel unterstützt. Das vergangene Treffen des Komitees fand Anfang Juli in Madrid statt. Die Benennung erfolgte für die Wahlperiode 2005 bis 2009 auf Grund der persönlichen Bewerbung von Inge Jefimov, die vom Deutschen Behindertenrat (DBR) unterstützt wurde.

gen zur Leistungshöhe wie für alle anderen Arbeitslosen. Das heißt: Es gibt weder einen Zuschlag noch einen Abschlag auf die Leistung, auch die Beiträge der Arbeitsagentur an die Rentenversicherung bleiben unverändert. Auch für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung gelten die allgemeinen Regelungen. Das bedeutet:

– Beschäftigungen unter 15 Stunden wöchentlich sind zulässig. Erreicht der Nebenjob 15 Wochenstunden, so entfällt die Leistung.

– Ansonsten bleibt das erzielte Nebeneinkommen beim Arbeitslosengeld I nach Abzug von Werbungskosten, Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern bis zu 165 Euro monatlich anrechnungsfrei. Der darüber hinausgehende Betrag wird voll auf das Arbeitslosengeld angerechnet. Für Arbeitslosengeld-II-Bezieher gelten detailliertere Zuverdienstgrenzen:

– Eine zeitliche Begrenzung gibt es beim Arbeitslosengeld II nicht. Jedes Einkommen mindert grundsätzlich die Hilfebedürftigkeit und damit das zustehende Arbeitslosengeld II. Allerdings bleiben die ersten 100 Euro monatlich immer anrechnungsfrei; vom Bruttoeinkommen darüber bis 800 Euro immer noch 20 Prozent und darüber hinaus bis 1200 Euro (wer ein Kind hat, bis 1500 Euro) weitere

10 Prozent. Für Hilfebedürftige mit einem Kind ergibt sich damit ein Freibetrag von bis zu 310 Euro.

7. Was ändert sich bei Krankheit oder Erwerbsminderung?

– Wer arbeitsunfähig ist, der muss dies der Arbeitsagentur anzeigen. Bis zu sechs Wochen zahlt die Agentur die Leistungen weiter, bei längerer Krankheit besteht Anspruch auf Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes.

– Beim Arbeitslosengeld II gibt es zwar keinen Krankengeldanspruch: Dafür wird es auch bei Arbeitsunfähigkeit in der Regel bis zu sechs Monaten weitergezahlt (so lange, wie die JobCenter noch von Erwerbsfähigkeit ausgehen).

– Wer erwerbsgemindert ist, der hat – trotz 58er-Regelung – keinen Anspruch mehr auf die Leistungen der Arbeitsagentur, sondern wird auf die Erwerbsminderungsrente verwiesen. Bis zum Rentenbeginn zahlt die Agentur die Leistungen weiter. Bei rückwirkender Rentenzuerkennung werden die für den gleichen Zeitraum gezahlten Leistungen zwischen Arbeitsagentur und Rententräger verrechnet. Der Arbeitslosengeld-II-Anspruch endet, sobald die volle Erwerbsminderung feststeht. (W.B.)

Die Bundesschatzmeisterin informiert

Einspruch gegen Steuerbescheid kann sich lohnen

Laut Bund der Steuerzahler ist jeder dritte Steuerbescheid in Deutschland fehlerhaft. Grund genug, den Bescheid genau unter die Lupe zu nehmen und sich zu wehren, wenn er nicht in Ordnung ist. In den folgenden Fällen rate ich Ihnen Einspruch einzulegen:

- Das Finanzamt hat aus Ihrer Steuererklärung nicht alle geltend gemachten Aufwendungen als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen anerkannt.
- Freibeträge wurden nicht berücksichtigt, weil die Voraussetzungen dafür angeblich nicht erfüllt sind.
- Es wurden bestimmte Aufwen-

dungen nicht anerkannt und Sie wissen nicht warum, weil sich aus den Erläuterungen des Steuerbescheids dazu nichts ergibt.

- Ihnen fällt erst jetzt auf, dass Sie bestimmte Aufwendungen in Ihrer Steuererklärung vergessen haben. Oder: Ein Beleg war verschwunden und taucht erst später wieder auf.

Tipp: Hier gibt es Fristen, die unbedingt eingehalten werden müssen. Die so genannte Rechtsbehelfsfrist von einem Monat beginnt am Tag nach der Zustellung des Steuerbescheids. Für den Zugang des Bescheids gilt die Vermutung, dass dieser binnen drei Tagen erfolgt. Diese Frist verlängert sich, wenn das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, auf den nächsten Werktag.



HOTEL MONDIAL

★★★★



Für Kurzentschlossene

HOTEL MONDIAL und das THEATER AM KURFÜRSTENDAMM präsentieren

vom 20.07.06 bis 24.09.2006

JOCHEN BUSSE in DAS ANDALUSISCHE MIRAKEL

1 Übernachtung im Hotel Mondial inkl. reichhaltigem Frühstücksbuffet, Hallenbad- und Saunanutzung

zum SoVD-Sonderpreis 99,00 € für 2 Personen im Doppelzimmer pro Nacht*
zum SoVD-Sonderpreis 77,00 € für 1 Person im Einzelzimmer pro Nacht*

Theaterticket ab 12,00 € pro Person

oder buchen Sie unser Komplettpaket bestehend aus:

1 Übernachtung inkl. Frühstücksbuffet, Abendessen (3-Gang-Menü), Hallenbad- und Saunanutzung, 1 Begrüßungscocktail, 1 Theaterticket (mittlere Kategorie)

zum Sonderpreis von € 89,50 pro Person im Doppelzimmer*

zum Sonderpreis von € 117,00 pro Person im Einzelzimmer*

TIPP: Dieses Arrangement gilt auch für Freunde, Bekannte und Verwandte!!!!!!

*Zimmer und Tickets nach Verfügbarkeit

